

Werner Harms
26135 Oldenburg (Oldb)

Abmahnvereine

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dahingehend geändert wird, dass schriftliche Abmahnverfahren nicht mehr ohne mindestens vierwöchige schriftliche Vorankündigung erlaubt sind.

Mit seiner Petition spricht der Petent die Problematik von „Abmahnwellen“ und Serienabmahnungen bei Internetauftritten von Kleinunternehmen an. Zur Bekämpfung regt er eine Änderung von § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) an. Nach seinem Vorschlag soll das schriftliche Abmahnverfahren nicht mehr ohne mindestens vierwöchige Vorankündigung erlaubt sein. Diese schriftliche Vorankündigung soll die genaue Beschreibung der Beanstandung enthalten, vom Abmahnenden persönlich und nicht von seinem Anwalt stammen, sowie kostenlos sein. Bei einer berechtigten Abmahnung ohne eine solche Vorankündigung sollen dem Abmahnenden zwei Drittel der entstehenden Anwaltskosten auferlegt werden. Der Petent vertritt die Auffassung, dass durch diese Vorgehensweise die den Internetauftritt diverser Kleinunternehmer betreffende und nur durch die deutsche Gesetzgebung ermöglichte Abmahnwelle aufgehalten werden könne. Auch Serienabmahnungen seien dann nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden.

Die öffentliche Petition wurde von 12.612 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 127 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Vorschlag des Petenten zielt darauf ab, dass die erste „Abmahnung“ kostenfrei ist und persönlich ausgesprochen wird. Der Petent spricht hier gezielt die Problematik der so genannten „Abmahnanwälte“ an. Diese treten im eigenen Kosteninteresse auf und werben aktiv bei potenziellen Wettbewerbern für eine entsprechende Abmahntätigkeit gegen Verkäufer im Internetversandhandel oft unter Zusicherung der Kostenneutralität. Dem Petitionsausschuss ist durchaus bewusst, dass gerade in den letzten Jahren aufgrund der Transparenz von Rechtsverstößen im Internet die an sich sehr praktikable Möglichkeit, durch eine Abmahnung außergerichtlich Rechtsfrieden herzustellen, teilweise ausufernde Maße angenommen hat.

Er ist aber gleichwohl der Ansicht, dass dem Missbrauch durch so genannte „Abmahnanwälte“ schon nach geltendem Recht erfolgreich begegnet werden kann.

Die Abmahnung wurde in der Rechtspraxis als Instrument zur außergerichtlichen Streitbeilegung entwickelt. Mit ihr fordert der Inhaber eines Anspruches den Rechtsverletzer dazu auf, ein unter wettbewerbsrechtlichen oder anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beanstandendes Verhalten zu unterlassen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Abgemahnten eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung. Dabei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, mit dem der Abgemahnte die Unterlassungspflicht gegenüber dem Abmahnenden anerkennt. Für den Fall der Zuwiderhandlung verspricht er dem Abmahnenden die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Abmahnung dient somit grundsätzlich dem Zweck, eine – wesentlich teurere – gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Außerdem verschafft sie dem Abgemahnten Rechtssicherheit. Denn die mit der Abmahnung geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung bewirkt den Wegfall der Wiederholungsgefahr. Wer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt und die beanstandete Handlung einstellt beziehungsweise nicht erneut vornimmt, ist

damit grundsätzlich gegen eine weitere Inanspruchnahme – auch durch eine weitere Abmahnung – geschützt. Die Kosten für die Abmahnung – wie auch sonst bei der außergerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen – trägt der Abgemahnte, wenn und soweit die Abmahnung berechtigt und erforderlich war. Ihren Zweck, eine im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren relativ kostengünstige und schnelle außergerichtliche Streitbeilegung zu gewährleisten, erfüllt die Abmahnung in der täglichen Rechtspraxis grundsätzlich zuverlässig.

Deshalb hat das Rechtsinstrument der Abmahnung bei der UWG-Reform im Jahre 2004 auch Eingang in § 12 Abs. 1 UWG gefunden. Die Gefahr missbräuchlicher Abmahnungen war dem Gesetzgeber dabei bewusst. Nach Abwägung unterschiedlicher Alternativvorschläge kam es zur Aufnahme von Schutzvorschriften, die einen ausreichenden Schutz gegen missbräuchliche Abmahnungen zur Verfügung stellen. Dazu gehört die Spürbarkeitsschwelle der Wettbewerbsbeeinträchtigung gemäß § 3 UWG sowie die Vorschrift des § 8 Abs. 4 UWG (Missbrauchstatbestand).

Mit § 3 UWG ist im Jahre 2004 eine im Wettbewerbsrecht insoweit bislang unbekannte Erheblichkeitsschwelle eingeführt worden: „Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht unerheblich zu verfälschen, sind unzulässig“. Sie will die Inanspruchnahme des Verletzers und der Gerichte verhindern, weil an der Verfolgung von Bagatellfällen kein schutzwürdiges Interesse besteht. Letztlich handelt es sich um eine Konkretisierung des Tatbestands der missbräuchlichen Rechtsausübung im Sinne des § 242 BGB. Der Rechtsbegriff der nicht unerheblichen Wettbewerbsverfälschung ist interpretationsfähig und bedarf der Auslegung durch die Gerichte, die der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu kommentieren hat.

§ 8 Abs. 4 UWG enthält einen weiteren Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen: Danach ist die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen dann unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Die Kostentragungspflicht bei Abmahnungen ist im UWG angemessen geregelt. Es bedarf daher aus Sicht des Petitionsausschusses derzeit keines erneuten gesetzgeberischen Tätigwerdens. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG können die Kosten für eine Abmahnung dem Betroffenen dann auferlegt werden, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Das setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem fraglichen Wettbewerbsverstoß um eine Handlung handelt, die geeignet ist, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Der Kostenerstattungsanspruch umfasst dabei nur die erforderlichen Aufwendungen, wozu nicht in jedem Fall die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwalts gehören. Gemäß § 12 Abs. 4 UWG ist es bei der Bemessung des Streitwerts wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint. Diese Regelung ermöglicht sachgerechte Entscheidungen über den Streitwert im Einzelfall und gilt mittelbar auch für die vorgerichtliche Abmahnung. Überlegungen, dass erstmalige Abmahnungen kostenfrei sein sollten, sind bei der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 2004 bewusst nicht aufgegriffen worden, weil durch eine solche Regelung die Tätigkeit seriöser Verbände, wie etwa auch der Verbraucherschutzverbände oder der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, in einem nicht vertretbaren Ausmaß erschwert würde.

Der Ausschuss weist den Petenten auch daraufhin, dass bei alledem natürlich entscheidend ist, dass die bestehenden Möglichkeiten auch genutzt werden. Es ist die Tendenz feststellbar, dass die Gerichte zunehmend die rechtlichen Möglichkeiten – gerade bei Abmahnungen von Internethändlern – ausschöpfen und so der Missbrauchsproblematik begegnen. So hat zum Beispiel das Landgericht Heilbronn entschieden, dass die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG und damit unzulässig ist, wenn der Anwalt im Internet „kostenneutrale“ Abmahnungen von Internethändlern anbietet und der Umfang der Abmahnungen in keinem Verhältnis zu den Umsätzen des Abgemahnten steht. Ferner hat das Landgericht Münster einem Anwalt den Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten durch die Herabsetzung des Hauptsachestreitwertes, der für die Berechnung der Anwaltskosten maßgeblich ist, empfindlich gekürzt. Bei besonders geringfügigen Verstößen haben Gerichte den Hauptsachestreitwert sogar schon auf lediglich 2.500,- € festgesetzt. Dies ist

angesichts von Streitwerten, die sich in der Regel zwischen 25.000,- und 15.000,- € bewegen, ein deutlicher Einschnitt.

Aus Sicht des Petitionsausschusses bietet die geltende Rechtslage ausreichende Möglichkeiten, um Betroffene vor missbräuchlichen Abmahnungen zu schützen. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keinen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.